



## 4. Schlussbestimmungen

Das von der Gemeindeversammlung am 09. September 2002 beschlossene Anstellungs- und Gehaltsreglement wird aufgehoben.

Dieser Beschluss tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Beschlossen von der Bürgergemeindeversammlung am 04. Dezember 2006.

NAMENS DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

K. Grieder

M. Meyer

*Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft mit Entscheid vom*

Verteiler:

- Bürgergemeindegemission, z.Hd. Präsident
- Forstrevierkommission, z.Hd. Präsident
  
- Besitzer Reglementsordner
- Gemeinderat Waldenburg (5)
- Gemeindeverwaltungsangestellte (3)
- Förster



# GEMEINDE WALDENBURG

## VERORDNUNG

zu Anstellungs- und Gehaltsreglement der Bürgergemeinde Waldenburg vom 04. Dezember 2006

**Gültigkeit ab 01. Januar 2006**

Der Gemeinderat, gestützt auf die Bestimmungen von §§ 16, 25, 26, 28 29, 36, 37, 57 ff des Anstellungs- und Gehaltsreglementes vom 09. Februar 1998 beschliesst:

### **1. Funktionskatalog**

*Jahresgehalt (13 Monate)*

	<u>min.</u>	<u>max.</u>
Förster	58'383.60	111'459.60
Förster-Stellvertreter	47'768.40	84'921.65
Forstwart	42'460.40	79'614.05

### **2. Verschiedenes**

#### 1. Regelung für teilzeitangestellte Mitarbeiter

Teilzeitangestellte Mitarbeiter werden nach ihrer Funktion und Qualifikation vom Gemeinderat eingestuft.

Die einzelnen Lohnbestandteile werden separat ausgewiesen. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf einen dreizehnten Monatslohn. Dieser wird anteilmässig ausbezahlt.

Teilzeitbeschäftigten im Stundenlohn wird auf dem Stundenlohn eine Ferien- und Feiertagsentschädigung ausgerichtet. Diese beträgt generell 14 % des Stundenlohnansatzes. Dieser Betrag wird separat ausgewiesen.

## 2. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit für Gemeindeangestellte beträgt 42.00 Stunden pro Woche.

Das Vorholen und Kompensieren von halben und ganzen Arbeitstagen als „Feiertagsbrücken“ wird vom Gemeinderat jeweils anfangs Jahr beschlossen und festgelegt.

Kurzabsenzen (Arztbesuche usw.) sind möglichst zu vermeiden oder aber zumindest auf die Randstunden der Normalarbeitszeit zu legen.

Gemeindeangestellte die ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit an Behörden- oder Kommissionssitzungen teilnehmen, können die Sitzungen mit Arbeitszeit kompensieren oder das allgemeine Sitzungsgeld beziehen.

## 3. Ferien

Die Mitarbeiter haben Anspruch auf Ferien bei vollem Lohn. In der Regel sind Ferien spätestens bis Ende Mai des Folgejahres zu beziehen. Mindestens 10 Ferientage sind am Stück zu beziehen.

Der Ferienanspruch beträgt 4 Wochen pro Jahr. Er erhöht sich im Jahre des vollendeten 50. Altersjahres auf 5 Wochen und im Jahre, in welchem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf 6 Wochen.

Für die Arbeitnehmer unter 20 Jahren und für Lehrlinge gelten die Bestimmungen von Art. 329a bzw. Art. 345a, Abs. 3 OR und für die Lehrkräfte aller Schulstufen bleiben diejenigen des Schulgesetzes vorbehalten.

Im Ein- und Austrittsjahr wird der Anspruch anteilmässig gewährt.

Arbeitsfreie Tage sind:

Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 01. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag,  
01. August, Weihnachtstag und Stephanstag

## 4. Urlaub

Besoldeter (Kurz)-Urlaub wird gewährt für:

a)	eigene Hochzeit (inkl. Wohnungswechsel)		3 Tage
b)	Geburt eines eigenen Kindes		1 Tag
c)	Todesfall in der eigenen Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern, Schwiegereltern und Geschwister)	max.	3 Tage
d)	Wohnungswechsel		1 Tag
e)	Militärische Entlassung		1 Tag

In weiteren Fällen (Beerdigungen, Hochzeiten, Auslandsaufenthalt etc.) können Urlaube nach Prüfung der Umstände durch die Vorgesetzten bewilligt werden.

5. Kinder-/Ausbildungszulage und Erziehungszulagen

a) Die monatliche Erziehungszulage beträgt:

bis	Fr. 5'626.00			Fr.	413.95
von	Fr. 5'626.05	bis	Fr. 6'899.90	Fr.	382.10
von	Fr. 6'899.95	bis	Fr. 8'279.85	Fr.	350.25
über	Fr. 8'279.90			Fr.	318.40

b) Die monatliche Kinderzulage beträgt pro Kind: Fr. 200.00  
Die monatliche Ausbildungszulage beträgt pro Jugendlichen: Fr. 220.00

Neuordnung per 01.01.2006 gemäss Familienzulagegesetz vom 09. Juni 2005  
des Kantons Basel-Landschaft

Anpassung der Entschädigungen gemäss Entscheid der Bürgergemeindeversammlung  
vom 04. Dezember 2006.

Waldenburg, 04. Dezember 2006 MME

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsident:                      Verwalter:

K. Grieder

M. Meyer

Verteiler:

- Bürgergemeindegemission, z.Hd. Präsident
- Forstrevierkommission, z.Hd. Präsident
- Besitzer Reglementsordner
- Gemeinderat Waldenburg (5)
- Gemeindeverwaltungsangestellte (3)
- Förster